

---

## **GO-BT - § 109. Überweisung der Petitionen**

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

---

## **11/20 § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT**

### **Einholung von Stellungnahmen des Petitionsausschusses**

hier: Stellungnahme eines Untersuchungsausschusses, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Untersuchungsverfahren betrifft

14.4.1988

vgl. Nr. 11/21

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass "die Verpflichtung des Petitionsausschusses gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT sich nicht auf Untersuchungsausschüsse erstreckt.

Untersuchungsausschüsse sind nicht wie Fachausschüsse im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen. Der Petitionsausschuss ist nicht verpflichtet, eine Stellungnahme des Untersuchungsausschusses einzuholen, wenn eine Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Untersuchungsausschuss betrifft.“

## **11/21 § 109 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GO-BT**

### **Behandlung der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden**

hier: Einholung von Stellungnahmen der Fachausschüsse

19.10.1989

vgl. Nr. 11/20

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vertritt die Auffassung, dass sich die Vorschrift der Nr. 7.8 der "Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)" im Rahmen des geltenden § 109 Abs. 1 Satz 2 GO-BT hält. Dabei geht der 1. Ausschuss davon aus, dass der Petitionsausschuss selbst für die Vereinbarung einer Frist verantwortlich ist und entsprechend § 63 Abs. 2 GO-BT verfährt. Der 1. Ausschuss erwartet außerdem, dass der Petitionsausschuss nach einem Fristablauf dem Bundestag lediglich eine Beschlussempfehlung vorlegt, die den

Bundestag für Beschlüsse in der Sachfrage auf Grund von Beschlussempfehlungen der zuständigen Fachausschüsse nicht gänzlich bindet; eine solche Petition wird daher insbesondere den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben sein.